

Vorwort zur 26. Lieferung

Nach der Ausgabe der 25. Lieferung (Stand März 2017) wurde die Hessische Gemeindeordnung von der schwarz-grünen Regierungskoalition gleich sechsmal geändert, dreimal am Ende der vergangenen Legislaturperiode und ebenfalls dreimal in der 18. Januar 2019 gestarteten aktuellen Legislaturperiode. Im Einzelnen handelt es sich um das Hessenkasse-Gesetz vom 25. April 2018 (betr. § 67 HGO und §§ 92 ff. HGO), die gesetzliche Kehrtwende bei den Straßenbeiträgen durch die KAG-Novelle vom 28. Mai 2018 (betr. § 93 HGO), das zweite Dienstrechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 2018 (betr. § 40 Abs. 8 HGO), die Wahlrechtsnovelle vom 30. Oktober 2019 zugunsten vollbetreuter Menschen (betr. § 31 HGO), die Corona-Novelle vom 24. März 2020 (betr. §§ 51a, 150 HGO) und schließlich die sog. Ausländerbeirats-Novelle vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318). Harte Zeiten für HGO-Kommentatoren.

Im Einzelnen enthält diese Lieferung im **Teil A** ein umfangreiches Update des HGO-Normtextes.

Der **Kern-Teil B „Kommentierung“** wurde bereichert um eine vollständige Überarbeitung der Erläuterungen zu § 26a und vor allem zu § 36a durch Herrn Dr. Risch. Die Neukommentierung des 2015 novellierten § 39a, des 2015 und 2020 veränderten § 42 und vor allem des zu Beginn der ersten Corona-Welle 2020 neu eingefügten § 51a übernahm der Unterzeichner. Im Abschnitt Haushaltswirtschaft (§§ 92 – 114 HGO) hat Herr. Dr. Rauber durch die Neukommentierung der §§ 92, 92a, 94, 97, 97a, 105 und 106 gewohnt souverän für aktuelle Verhältnisse gesorgt.

In **Teil C** des Kommentars kann unter C8 die Kommunale Stellenobergrenzenverordnung (KomStOVO) ersatzlos entfallen. Diese die kommunale Selbstverwaltung durchaus empfindlich einengende Norm wird am 31. Dezember 2020 ihre Gültigkeit verlieren; der neue § 27 Abs. 4 HBeG lässt den Gemeinden anschließend mehr Freiraum. Unter C3 wurde das durch Änderungsgesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) relativ umfangreich novellierte Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit aktualisiert.

Die gemeindliche Selbstverwaltung und die lokale Demokratie haben die erste Corona-Welle im Frühjahr 2020 relativ unbeschadet überstanden. Die Gemeindepalamente haben ihre Verantwortung für die wichtigen Angelegenheiten weiter wahrgenommen, auch wenn in der Presse viel von der „Stunde der Exekutive“ und anschließend von der „Stunde der Gerichte“ zu lesen war. Auch die direkte Demokratie in Form von Bürgerbegehren kam trotz der verhängten Kontaktbeschränkungen durch entsprechende Fristverlängerungen nicht zum Erliegen. Bleiben wir also zuversichtlich.

Wiesbaden, im Oktober 2020

Ulrich Dreßler